

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 ff. der 9. BImSchV  
sowie § 19 Abs. 1 UVPG**

Die Firma E. Gfrörer & Sohn Schotterwerk GmbH & Co. KG, Rotwiesen 1, 72186 Empfingen betreibt den Steinbruch sowie das angrenzende Schotterwerk, Mahltrocknungsanlage, Transportbetonwerk und die Bauschutt-Recyclinganlage „Fischingen / Eckwald“ nordöstlich Fischingen, Stadt Sulz a. N. Der Abbau von Muschelkalk wird entsprechend der erteilten Genehmigung vom 22.12.2011 betrieben.

Der derzeitige Genehmigungsbereich (21,66 ha) liegt auf Gemeindegebiet Sulz am Neckar, Gemarkung Fischingen, Kreis Rottweil.

Mit Schreiben vom 28.07.2022 und unter Vorlage von Antragsunterlagen, welche zwischenzeitlich aktualisiert und ergänzt wurden, hat die Firma E. Gfrörer & Sohn Schotterwerk GmbH & Co. KG einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der Abbaufäche bei der zuständigen Genehmigungsbehörde – dem Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt des Landratsamtes Rottweil – gestellt.

Insgesamt beträgt das Erweiterungsvorhaben rund 17,3 ha. Es umfasst zum einen eine Fläche von rund 15 ha in nördliche Richtung bis zur Gemarkungsgrenze (ca. 12 ha), die direkt an den derzeitig genehmigten Abbaubereich angrenzt.

Weitere rund 5,2 ha der Erweiterung betreffen Flächen auf dem Gemeindegebiet Empfingen, Kreis Freudenstadt. Mit in die Erweiterungsfläche aufgenommen werden soll auch die Anlage eines Folienteiches (0,1 ha), dieser soll zur Versorgung mit Brauchwasser dienen.

Insgesamt wird der Steinbruch Fischingen / Eckwald nach der Erweiterung eine Gesamtfläche von ca. 38,96 ha aufweisen, sodass nach Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für das Erweiterungsvorhaben ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren und nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 2.1.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen; diese ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Genehmigungsverfahren wird nach § 10 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie

den §§ 54 bis 56 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) findet nicht statt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 ff. der 9. BImSchV sowie § 19 Abs. 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet der Landratsämter Rottweil und Freudenstadt (unter [www.landkreis-rottweil.de](http://www.landkreis-rottweil.de) Aktuelles/Bekanntmachungen bzw. unter [www.landkreis-freudenstadt.de](http://www.landkreis-freudenstadt.de) Aktuelles/Bekanntmachungen) und im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> veröffentlicht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen sowie sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche Unterlagen, im Einzelnen:

- Teil A Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- Teil B Vorhabensbeschreibung und technische Planung mit
  - Formularantrag
  - Hydrogeologisches Gutachten
  - Spreng- und erschütterungstechnischem Gutachten
  - Prognose von Schallimmissionen
  - Staubimmissionsprognose nach TA Luft
- Teil C UVP Bericht
- Teil D Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- 

liegen in der Zeit vom

27.01.2023 bis einschließlich 27.02.2023

bei folgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme während den jeweilig genannten Öffnungszeiten aus:

**Landratsamt Rottweil**  
**Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt**  
**Foyer im EG**  
**Königstraße 36**  
**78614 Rottweil**

Öffnungszeiten:

Montag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
Mittwoch: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr  
Freitag: 08:30 - 11:30 Uhr

**Stadtverwaltung Sulz a.N.**  
**Bürgerbüro oder Stadtbauamt, Zimmer 2.28,**

**Obere Hauptstr. 2  
72172 Sulz a.N.**

Öffnungszeiten:

Montag:	09:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat:	09:00 - 13:00 Uhr

**Ortsverwaltung Fischingen  
Rathausplatz 5,  
72172 Sulz - Fischingen**

Öffnungszeiten:

Montag:	08:00 - 11:00 Uhr
Dienstag:	08:00 - 11:00 Uhr
Donnerstag:	16:00 - 18:00 Uhr

Zusätzlich werden der UVP-Bericht und die weiteren Fachbeiträge über die Umweltauswirkungen auf den vorgenannten Internetseiten der Landratsämter Rottweil und Freudenstadt sowie im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während des Auslegungszeitraums und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **27.03.2023**) schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei einer der oben genannten Stellen erhoben werden (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV). Einwendungen müssen – vollständig und deutlich lesbar – den Namen, die Anschrift sowie die Unterschrift des Einwenders enthalten.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die vorgebrachten Einwendungen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Widerspruchs- bzw. Klageverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller zur Stellungnahme sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekanntgegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Weitere bedeutsame Informationen, die der Behörde erst nach Beginn der Auslegung zugehen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Termin zur Erörterung der fristgerecht vorgebrachten Einwendungen stattfindet (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, die Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Als Erörterungstermin wird

**Donnerstag, der 20.04.2023**

ab **10:00 Uhr** im **großen Sitzungssaal**, Landratsamt Rottweil,

Königstraße 36, 78628 Rottweil

bestimmt. Sollte die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden können, wird diese an den darauffolgenden Werktagen fortgesetzt.

Sofern ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies auf gleichem Wege öffentlich bekannt gegeben. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin und ggf. Folgetagen ergeht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Einwender können sich von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im Termin vertreten lassen. Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Die Zustellungen des Genehmigungsbescheids und der Entscheidung über eingebrachte Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rottweil, den 11.01.2023

Landratsamt Rottweil, Untere Immissionsschutzbehörde

gez.  
Bihl